



## **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1848**

2158. Kurfürst Johann verschreibt dem Pfandbesitzer von Züllichau, weil  
die Revenüen dieses Amtes die Pfandsumme nicht ganz verzinsen, eine  
Hebung aus dem Amte Krossen oder aus der kurfürstlichen ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

werden, Sollen vnd wollen wir jnn nach beweizlicher anzeigung vnd rechnung nach erkentaus zwaier vnser Rete vnd zwaier jrer freundt, zu solcher ablofung, wie uor vermelt ist, gutlich vnd zu danck neben den drey Taufent vnd Sechshundert Reinischen gulden widergeben vnd beezalen. Was auch dem genanten Caspar Crachten von wehren, Buchffen oder andern, wie man das benennen mag, geantwort wirt, nach Inhalt einer aufgeschnitten Zettell, der wir eine vnd er die ander haben sollen, wenn sie solch Slos vnd ampt abtretten, sollen sie die wider uber antwortten an mynderung. Es were dann das solche wehre vnd anders jn krigen oder vnsern gescheften gemyndert wer. Wir vnser erben vnd nachkomen Sollen vnd wollen jn des widerkauffs ein recht gewer sein fur die hochgeborenen Furstin Fraw Barbara, vnser lieb Swelster, wie ofte jn das noth thut vnd des schadlos halten, als billich vnd recht ist, alles getrewlich vnd ongeuerlich. Zu vrkund etc. Actum am Sontag katedra petri, jm LXXXIX<sup>ten</sup>.

Aus dem Kurfürst. Lehnscopialbuche des R. Geh. Kab. Archivs XXIX, 63—65.

2158. Kurfürst Johann verschreibt dem Pfandbesitzer von Züllichau, weil die Reventien dieses Amtes die Pfandsumme nicht ganz verzinsen, eine Hebung aus dem Amte Croffen oder aus der kurfürstlichen Kammer, am 22. Febr. 1489.

Wir Johannis, Churfurst etc. Bekennen offentlich mit disem briue fur vns, vnser erben vnd nachkomen, Allzdann vnser lieber getrewer Caspar Cracht vns drey Taufent vnd Sechs hundert gulden Reinisch auff vnser Ampt, Slos vnd Statt Zulch zu widerkauff getan hat nach laut der verschreybung, So wir jm derwegen daruber gegeben, vnd nach dem wir befunden haben, das solch vnser Slos vnd ampt Zulch der aufborung vnd nuczung halben nach geschenem widerkauff fur Solch dreytusent vnd Sechshundert gulden Reinisch nicht woll gnugsam sein mag, das wir jm Jorgen, hanfen, Bartolomeus vnd philips seinen Sonen vnd jren rechten leybs lehns erben von Solchen dreytusent vnd Sechshundert gulden Reinisch yff Czuleh verschreyben Sechzehnhundert gulden aus vnserm Ampt, Slos vnd stat Croffen, durch einen hauptmann ye zu zeiten daselbs mit hundert vnd acht vnd zwainzig gulden Reinisch Jerlichen zinzen zu uerrenten, verschriben haben, den wir auch darauff an den hauptmann zu Croffen gewest vnd so oft es furder noth thun wirdet jn seine Sone vnd jre leybs lehns erben, So sich die hauptmanschaft verwandelt, weisen sollen vnd wollen, vnd verschreyben jn von solchen Sechzehnhundert gulden hauptsumm Hundert vnd acht vnd zwainzig gulden Jerlicher Rent vnd zins zu widerkauff, die vnser hauptman zu Croffen ye zu zeiten jnen Jerlich auff Sant Michels tag von vnsern wegen aus solchem ampt raichen vnd geben soll onuerzogenlich, jnn vnd mit craft dits briues. Wo aber dem genanten Caspar Crachten seinen Sonen oder jren Menlichen leybs lehns

erben solch Jerlich zins aus vnserm ampt Croffen von einem hauptman daselbs Jerlich nicht geraicht vnd bezalt wurden, Gereden vnd versprechen wir fur vns, vnser erben vnd nachkomen, das wir jnen solch Jerlich zins auff iglichen sanct Michels tag dieweil der widerkauff stet, aus vnser Furslichen Camer, wes daran gepruch wer entrichten vnd bezalen sollen vnd wollen. Wo aber vnser amptmann vnd wir solch bezalung der Jerlichen zyns, wie obftet, auff Michaelis nicht thetten vnd er oder sein erben eynichen redlichen vnd beweizlichen Schaden nehmen, Sollen vnd wollen wir jn on einred auch gutlich benehmen vnd bezalen vnd haben vns hiemit vorbehalten, wenn wir wollen, die Sechzehnhundert gulden mit sampt den zinsen wider abzukauffen, das wir das macht zu ton haben, doch sollen wir jne oder jren menlichen leybs lehns erben die aufflagung des virtel Jars zuuoreu verkundigen vnd nach aufzgang des virtell Jars jnen die genanten hauptsumm mit den verlessen vnd betagten Jarrenten jn einer Sum bezalen vnd vergnugen, alles getrewlich vnd ongeuerlich. Zu vrkund etc. Actum Coln an der Sprew, am tag cathedra petri, jm LXXXIX<sup>ten</sup>.

Nach dem Kurrmärk. Lehns-Copialbuche des K. Geh. Kab.-Archivs XXIX, 67.

2159. Kurfürst Johann bestätigt die von seinem Vetter Grafen Eitel Fritz von Zollern vorgenommene Verleihung eines Hauses zu Croffen, am 15. März 1489.

Wir Johannis, vonn gnaden Marggraue zu Brandenburg, Churfurst etc. Bekennen offentlich mit disem briue vor allermeniglich, Alsdann der Wolgeboren vnd Edell vnser vetter, Rath vnd lieber getrewer, Eytelfritz, graff zu Czoller, vnsern lieben getrewen Anshelm schapell, Martschen seiner Eelichen Hausfrawen, vnd jrer baiden rechten erben, das Haws, gelegen bey vnserm Sloss zu Croffen Nach abgang Barbara kalkrewterin, die itzund solch Haws jnen hat, von gnaden wegen erblich gegeben vnd vns der gemelt vnser vetter betlich ersucht hat, Solche gab zu volbortten vnd zu bestettigen, haben wir solch vnser vetter bette auch des gedachten Schapell getrewe dienst angesehen, vnd das also Confirmirt vnd bestettigt, Confirmiren vnd bestettigen Solche gab durch vnsern vetter, wie angetzaigt gescheen, jn vnd mit Craft dises briues, Also das die bemelten Anshelm Schapell, Martsch sein hausfraw vnd jre erben surder nach abgang solch der bemelten frawe haws mit seiner freyhait, wie das herkommen vnd jm durch vnsern vetter verschriben ist, haben sich des wie ander Erbguter gebrauchen vnd halten sollen. Zu vrkund etc. Actum am Sontag Reminiscere, jm LXXXIX. Jar.

Nach dem Kurr. Lehns-Copialbuche XXIX, f. 34.